

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.07.2024 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

Folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

- Fakultät für Mathematik und Physik
- Philosophische Fakultät

haben am 12.06.2024 im Rat der Leibniz School of Education der Leibniz Universität Hannover diese Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.). Die zu wählenden Unterrichtsfächer sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 oder diesem gleichwertigen Abschluss in Sonderpädagogik und einem Unterrichtsfach für das sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt (vgl. Anlage 2), oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission nach § 5. Die Auswahlkommission stellt ebenfalls die Gleichwertigkeit des Faches Sonderpädagogik und des Unterrichtsfachs des ersten Abschlusses mit dem Fach Sonderpädagogik und dem Unterrichtsfach fest, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt.

Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Können Bewerberinnen und Bewerber die geforderten 150 LP nicht bis zum 15.7. (Wintersemester) des Jahres nachweisen, entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.9. (bei Zulassung für das Wintersemester) des Jahres. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C2 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres für die Bewerbung zum Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher Fassung oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und Anlage 1.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April des auf die Einschreibung folgenden Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik und die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eine gemeinsame Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder aus den in Abs. 1 genannten Fakultäten und der Hochschule für Musik Theater und Medien Hannover an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Bei der Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Zweifach Kunst gehört der Auswahlkommission auch ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig an. Wenigstens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, wenigstens ein Mitglied muss dem Institut für Sonderpädagogik angehören und wenigstens ein Mitglied muss der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover angehören. Jedes Mitglied wird durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bzw. die HMTMH eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß § 2 Abs. 1.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Fachlich geeignete Bachelorabschlüsse müssen mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

1. Es müssen mindestens 70 Leistungspunkte (ECTS) in Sonderpädagogik erworben worden sein.
2. Es müssen mindestens 20 Leistungspunkte (ECTS) im Unterrichtsfach erworben worden sein, davon mindestens 5 LP in der Fachdidaktik.
3. Es müssen mindestens 20 Leistungspunkte (ECTS) im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich erworben worden sein.
4. Es müssen Grundlagen des Schriftspracherwerbs und Entwicklung des mathematischen Denkens im Umfang von je mindestens 2 LP nachgewiesen werden.
5. Es müssen ein sonderpädagogisches Schulpraktikum unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Fachrichtungen und des Unterrichtsfachs und ein sonderpädagogisch relevantes Praktikum von jeweils mindestens vier Wochen abgeleistet worden sein.

Anlage 2

Für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover wählbare Unterrichtsfächer (entsprechend geltender Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen)

- Deutsch
- Evangelische Religion
- Geschichte
- Katholische Religion
- Kunst¹
- Mathematik
- Musik²
- Sachunterricht
- Sport

¹ Das Zweifach Kunst ist ein Lehrangebot der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig.

² Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

Anlage 3

Nachweis von Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), vom 02.12.2015 veröffentlicht am 10.12.2015

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachanforderungen voraus:

1.1 Für den Zugang zum Fach Deutsch sind Sprachnachweise in einer Fremdsprache nachzuweisen.

Der Nachweis der Sprachanforderung kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.

2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:

2.1 das Abiturzeugnis

2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,

2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule

2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt

2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder

2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Ziffer 2.2 vergleichbar sind.